

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 138/13 B

L 7 AS 67/12 (Hessisches LSG)
S 19 AS 997/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt am Main,
Widerspruchsstelle ALG II,
Baseler Straße 35-37, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Be-
schwerde gegen das bezeichnete Urteil und auf Beordnung von Rechtsanwalt
G. R. wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts (LSG) vom 11.1.2013 ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzli-
chen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend
aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3*
SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn
sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit
oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig
ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss
daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Recht-
sprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass
diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus
Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das ange-
strebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 3 Vorliegend fehlt es schon an einer zusammenhängenden Darstellung des maßgeblichen Sach-
verhalts, der sich aus dem Vortrag der Klägerin nur bruchstückhaft ergibt. Dem Senat ist es
nicht möglich, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vor-
trags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand und rechtliche wie tatsächliche Streit-
punkte zu machen. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es indes nicht, sich den für die Entschei-
dung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil
des LSG bzw den Gerichts- und Leistungsakten herauszusuchen. Die geordnete Wiedergabe
des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts ist deshalb Mindestvoraus-
setzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde.
- 4 Soweit sich aus dem Vortrag der Klägerin schließen lässt, dass zwischen den Beteiligten die
Höhe von zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft bei gleichberechtigter Nutzung der
Wohnung mit einem Dritten und/oder die Berücksichtigung von Mieteinnahmen als Einkommen
streitig ist, hat die Klägerin überdies keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die die Klärungsbe-
dürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtssache weiter erkennbar lassen würden. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der hierzu bereits ergangenen Rechtsprechung fehlt.
- 5 Soweit die Klägerin vorträgt, die Begründung des LSG "verstoße auch gegen die höchstrichter-
liche Rechtsprechung des BSG", ist damit eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht
ausreichend dargelegt. Auch insoweit fehlt es zunächst an einer Schilderung des entschei-
dungserheblichen Sachverhalts. Überdies nimmt die Klägerin zwar eine Entscheidung des Se-
nats (*vom 29.11.2012 - B 14 AS 161/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 66*) in Bezug. Sie hat aber



nicht im Ansatz dargelegt, welche von der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG divergierenden Rechtssätze das LSG aufgestellt haben sollte. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Mit der Darlegung, das LSG sei "offensichtlich" von einem fiktiven Anspruch der Klägerin auf weitere Mieteinnahmen ausgegangen, wird nicht einmal behauptet, das LSG habe solche tragenden Rechtssätze aufgestellt. Allein die - vermeintliche - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begründet aber keine Divergenz.

- 6 Die Klägerin hat auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich, dass sie der Auffassung ist, das LSG habe zur Klärung des Sachverhalts weiter Beweis erheben müssen. Sie war jedoch vor dem LSG und auch in der mündlichen Verhandlung am 16.10.2012 durch einen Rechtsanwalt vertreten. Deshalb wäre zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 103 SGG (Verletzung der Amtsermittlungspflicht) Folgendes erforderlich gewesen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34*).
- 7 Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Dies ist hier weder vorgetragen noch erkennbar. Die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich auf Widerruf geschlossen hat, hat sich für den Fall des Widerrufs des Vergleichs mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt und weder in der mündlichen Verhandlung noch nach Widerruf des Vergleichs dargelegt, dass sie (weiterhin) auf einer Beweisaufnahme bestehe. Das LSG hat den Vortrag der Klägerin zwar im Urteil wiedergege-



ben; ein Hinweis auf einen ausdrücklich gestellten Beweisantrag ergibt sich aber nicht. Im Übrigen rügt die Klägerin lediglich die Beweiswürdigung des LSG. Auf behauptete Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 8 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung ist abzulehnen; denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

